

## **SATZUNG**

### DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS BRASILIEN – DAV-BRASILIEN

#### **Artikel 1 – Name, Sitz und Dauer des Vereins**

Der am 3. Mai 2010 von der konstituierenden Mitgliederversammlung gegründete Verein trägt den Namen „Deutscher Anwaltverein Brasilien“ bzw., in Kurzform, „DAV-Brasilien“. Im brasilianischen Vereinsregister der Stadt São Paulo ist der Verein unter dem portugiesischen Namen „Associação dos Advogados Germano-Brasileiros – DAV-Brasil“ eingetragen. Als Vereinssitz wird Saal 2F in der Avenida Paulista 1294, 2. Stock, in 01310-915 São Paulo, Brasilien, bestimmt. Der auf unbestimmte Dauer gegründete Verein ist eine juristische Person des brasilianischen Privatrechts ohne einen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

#### **Artikel 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist sowohl die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als auch die Förderung der beruflichen Kooperation und des Austausches zwischen seinen Mitgliedern, insbesondere durch:
  - a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung in Brasilien und Deutschland;
  - b. Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und interessierter Kreise;
  - c. Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Anwaltschaft.
- (2) Der Verein unterstützt den Deutschen Anwaltverein in Deutschland der seinen Sitz in der Littenstraße 11, Berlin, Deutschland, hat und den Namen „Deutscher Anwaltverein e.V.“, in Kurzform „DAV“ trägt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell aktiv.

#### **Artikel 3 – Verbandszugehörigkeit des Vereins**

Der Verein gehört dem DAV als ordentliches Mitglied an. Der Vorstand des Vereins unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind. Der Vorstand kann bestimmte ordentliche Mitglieder, die in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte sind, zur Vertretung in der Mitgliederversammlung des DAV in Deutschland bevollmächtigen.

#### **Artikel 4 – Kategorien und Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (im Folgenden einheitlich als „Mitglieder“ bezeichnet).
- (2) Als ordentliche Mitglieder können folgende Personen auf entsprechend begründeten Antrag aufgenommen werden:
  - a. in Brasilien praktizierende Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die als solche bei einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland zugelassen sind (folgend „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“);
  - b. in Deutschland praktizierende Advogados/Advogadas, die als solche an der „Ordem dos Advogados do Brasil“ zugelassen sind (folgend „Advogado/Advogada“);
  - c. in Deutschland praktizierende Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Brasilien tätig sind;
  - d. in Brasilien praktizierende Advogados/Advogadas, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können folgende Personen auf entsprechend begründeten Antrag aufgenommen werden:
  - a. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Advogados/Advogadas, die auf ihre Zulassung an der Ordem dos Advogados do Brasil bzw. bei einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland verzichtet haben;
  - b. Personen mit Referendars- oder Assessorexamen (Assessoren/Assessorinnen und Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen) mit Tätigkeit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Brasilien;
  - c. Personen mit einem in Brasilien abgeschlossenem Jurastudium (Bacharéis em direito) mit Tätigkeit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich (auch mittels elektronischer Post) zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber schriftlich (auch mittels elektronischer Post) mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **Artikel 5 – Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, haben folgende Rechte:
  - a. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
  - b. Einbeziehung in die Meinungsbildung bei allen Fragen die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  - c. Umfassende Unterrichtung über sämtliche Interessen des Vereins und
  - d. sonstige Rechte nach dieser Satzung, vereinsinternen Regularien und dem Gesetz.
- (2) Ordentliche Mitglieder die ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen sind außerdem stimm- und wahlberechtigt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Rechnungsprüfungskommission ist jedoch ausgeschlossen.
- (3) Ordentliche Mitglieder im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Bst. a) oder c) können sowohl vom Verein in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten werden, als auch den Verein in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten.

## **Artikel 6 – Pflichten der Mitglieder; Beiträge**

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Sie fördern in Übereinstimmung mit seinen Beschlüssen, im Übrigen im Einvernehmen mit den Vereinsorganen, die berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwälte, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft beider Länder.
- (2) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung entschieden und in der Beitragsordnung des Vereins aufgeführt. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge obliegt ausschließlich der Kompetenz der Mitgliederversammlung.

## **Artikel 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche (auch mittels elektronischer Post) Erklärung des Austritts oder durch Wegfall der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2, 3.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn das betreffende Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt, eine Straftat begeht oder trotz Mahnung des Vorstands mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen (auch mittels elektronischer Post) Erklärung innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung durch den Vorstands zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ab Erlass die Berufung

zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu entscheiden.

### **Artikel 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und (soweit eingerichtet) die Ausschüsse.

### **Artikel 9 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, die sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit einem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß erbracht haben, sind stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende (oder – bei seiner Abwesenheit – jedes andere Vorstandsmitglied), der/die zugleich den Sekretär der Versammlung ernennt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden in deutscher und/oder portugiesischer Sprache abgehalten, sofern nichts anderes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in ihren Beschlüssen frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Ihre Beschlüsse gelten sowohl gegenüber den anderen Vereinsorganen als auch gegenüber den einzelnen Mitgliedern.
- (6) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens 1 (eine) Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Für Anträge auf Satzungsänderung oder anderer Vereinsregularien gilt eine Frist von 2 (zwei) Wochen.

### **Artikel 10 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission gemäß Art. 12 Abs. 4;
- b. die Genehmigung des Aktivitätsberichts des Vorstands für das vergangene Vereinsjahr;
- c. die Genehmigung des Finanzberichts des Vorstands für das vergangene Vereinsjahr und des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
- d. die Entgegennahme des Gutachtens der Rechnungsprüfungskommission zum Finanzbericht des Vorstands;

- e. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission;
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass, die Änderung und die Genehmigung der Beitragsordnung;
- g. die Änderung der Satzung gemäß Art. 12 Abs. 3;
- h. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Artikel 24.

### **Artikel 11 – Einberufung der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 30. April, zur Abstimmung über den Jahres- und Finanzbericht sowie über den Haushaltsplan und, soweit erforderlich, zur Wahl der Vorstands- und Rechnungsprüfungsmitglieder gemäß den Art. 10 Bst. a), 12 Abs. 4, 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung über Interessen des Vereins und/oder seiner Mitglieder kann jederzeit von einem Vorstandsmitglied oder, durch begründeten und beim Vorstandsvorsitzenden einzureichenden Antrag, von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat – unter Wahrung einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen und unter Angabe der Tagesordnung – auf schriftlichen Wege (auch mittels elektronischer Post) gegenüber allen Mitgliedern zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haften weder direkt noch subsidiär für etwaige Verbindlichkeiten des Vereins.

### **Artikel 12 – Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist; in zweiter Einberufung, nach Abwarten von einer halben Stunde, ist für die Beschlussfähigkeit kein Quorum erforderlich.
- (2) Bei den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit von den ordentlichen Mitgliedern, die persönlich anwesend oder ordnungsgemäß durch ein Mitglied vertreten sind.
- (3) Eine Satzungsänderung erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) aus persönlich anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit der einfachen Mehrheit von den ordentlichen Mitgliedern, die persönlich anwesend oder

ordnungsgemäß durch ein Mitglied vertreten sind. Gleiches gilt für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

- (5) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei Viertel) von den ordentlichen Mitgliedern, die persönlich anwesend oder ordnungsgemäß durch ein Mitglied vertreten sind, aufgelöst werden.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Ein Mitglied darf höchstens 3 (drei) andere ordentliche Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch 3 (drei) Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Sekretär niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **Artikel 13 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 (sechs) ordentlichen Mitgliedern des Vereins die der deutschen Sprache mächtig sind. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und 5 (fünf) Stellvertretern zusammen.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) vertreten.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende kann sich im Einzelfall durch eine(n) seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten lassen.
- (4) Notwendige Kosten, die dem Vorstand bei der Ausführung seiner Tätigkeit im Sinne dieser Satzung entstehen, werden vom Verein getragen.

### **Artikel 14 – Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen sind. Er hat insbesondere (i) das Vermögen und die Finanzen des Vereins zu verwalten, (ii) die Ziele des Vereins im Sinne dieser Satzung und unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben der Mitgliederversammlung umzusetzen; (iii) gewöhnliche und der Vereinsarbeit dienenden Ausgaben zu autorisieren; (iv) Angestellte einzustellen und zu entlassen sowie ihre Aufgaben zu bestimmen; (v) weitere Aufgaben zu übernehmen, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Artikel 15 – Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder, außerhalb von Sitzungen, durch Schriftliche Abstimmungen gefasst. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen und Schriftlichen Abstimmungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden protokolliert. Die Protokollführung kann er/sie an den Sekretär delegieren. Die Vorstandssitzungen und die Schriftlichen Abstimmungen sowie die Protokollierung werden in deutscher und/oder portugiesischer Sprache abgehalten.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 (acht) Tagen schriftlich (auch mittels elektronischer Post) einberufen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Beschlussfähig ist der Vorstand in Sitzungen, wenn zumindest 4 (vier) seiner ordnungsgemäß geladenen 6 (sechs) Mitglieder anwesend sind.
- (3) Schriftliche Abstimmungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden veranlasst, wobei er/sie eine Frist von mindestens 8 (acht) Tagen zur schriftlichen Beantwortung (auch mittels elektronischer Post) zu bestimmen hat. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Schriftlichen Abstimmungen, wenn zumindest 4 (vier) seiner 6 (sechs) Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

## **Artikel 16 – Dauer des Vorstandsamtes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf im Falle einer auf eine Amtszeit direkt folgenden Wiederwahl die zusammenhängende Amtsdauer 6 (sechs) Jahre insgesamt nicht überschreiten.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand und das entsprechende Mandat erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr ordentliches Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung hat das Erlöschen durch Beschluss zu bestätigen.
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende während der Wahlperiode aus, so muss innerhalb von 3 (drei) Monaten eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Zeit stattfinden. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

## **Artikel 17 – Die Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern die der deutschen Sprache mächtig sind. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen.

## **Artikel 18 – Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission**

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle der Vermögensverwaltung des Vereins und für die Prüfung der Rechnungslegung.
- (2) Bis zum 10. März nach Abschluss eines Vereinsjahrs hat die Rechnungsprüfungskommission dem Vorstand ihr Gutachten über die Rechnungslegung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfungskommission tagt alljährlich mindestens einmal und, soweit erforderlich, zusätzlich auch außerordentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 (zwei) ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **Artikel 19 – Dauer des Amtes in der Rechnungsprüfungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf im Falle einer auf eine Amtszeit direkt folgenden Wiederwahl die zusammenhängende Amtsdauer 6 (sechs) Jahre insgesamt nicht überschreiten.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Rechnungsprüfungskommission und das entsprechende Mandat erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für ein ordentliches Mitglied des Vereins erfüllt. Die Mitgliederversammlung hat das Erlöschen durch Beschluss zu bestätigen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so muss innerhalb von 3 (drei) Monaten eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Zeit stattfinden. Scheidet ein anderes Mitglied der Rechnungsprüfungskommission während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 (zwei) Mitglieder ausgeschieden sind.



## **Artikel 20 – Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben die nicht unter seine Kompetenz fallen, ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Die Ausschüsse dienen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung.

## **Artikel 21 – Geschäftsstellen**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Deutschland in der Kaiserswerther Straße 199 in 40474 Düsseldorf. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen in Brasilien und/oder Deutschland errichten. Er entscheidet über deren Organisation sowie über deren räumliche und personelle Ausstattung.

## **Artikel 22 – Vereinsvermögen**

- (1) Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus Jahresbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Sachen, Rechten sowie aus Gebühren für Veranstaltungen, Kurse, Publikationen soweit diese zur Gänze zu Gunsten des Vereins erhoben werden.
- (2) Der Verein führt über seine Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

## **Artikel 23 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt insbesondere für den Finanzbericht.

## **Artikel 24 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei Viertel) der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden, soweit die Einberufung der Mitgliederversammlung 3 (drei) Monate vorher unter Angabe der Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt erfolgte. Im Falle der Vereinsauflösung gehen sämtliche Verbindlichkeiten sowie das verbleibende Vermögen des Vereins auf eine rechtlich ordnungsgemäß gegründet und öffentlich registrierten Einrichtung dessen Zwecke mit denen des Vereins identisch sind, über.

### **Artikel 25 – Übergangsvorschrift**

Alle zur Gründung des Vereins notwendigen Kosten werden vom Verein getragen.

### **Artikel 26 – Regelungslücken**

Soweit diese Satzung Regelungslücken aufweist werden diese durch Beschluss des Vorstands „ad referendum“ der Mitgliederversammlung geschlossen.

### **Artikel 27 – Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung in Kraft.

***Hinweis zur Sprache:** Diese Satzung liegt im Original in einer portugiesischen Sprachversion vor. Bei Zweifeln zu Satzungsregeln ist die portugiesische Sprachversion ausschlaggebend.*